



Altenburger Prinzenraub 2005: "Wir müssen mit der Geschichte auftrumpfen"

Pferdegetrappel, Jagdhundegebell, fliegende Tauben, Gaukler, edle Ritter und Prinzen - es wird ein echtes Mittelalterspektakel, wenn die zehn Freilichtaufführungen im Altenburger Schloss anlässlich des Prinzenraubjahres im Juli über die Bühne gehen. Über 130 Laiendarsteller und zahlreiche professionelle Schauspieler sind mit von der Partie. Und die Besucher sind jeweils vom 7. bis 17. Juli zwei Stunden mitten drin - in den Prinzenraub-Festspielen.

Die Vorbereitungen laufen nicht nur im Schloss und Theater bereits auf Hochtouren. 20.000 Flyer wurden erarbeitet und erstmals beim Neujahrsempfang des Altenburger Oberbürgermeisters Michael Wolf präsentiert. Sie informieren neben den Skatstatistiken in erster Linie Tourismusbros in den benachbarten Bundesländern, Reiseveranstalter und Busunternehmer.

Der Flyer leistet in unterhaltsamer Weise gleichzeitig einen heimatkundlichen Beitrag: Auf seiner Mittelseite ist der Fluchtweg der beiden Prinzenübergabegruppen anschaulich dargestellt: Ritter von Mosen und Schنفels floh mit Prinz Albrecht in Richtung Hartenstein und gab gegen Zusage freien Geleites am nächsten Tag auf. Kunz von Kauffungen ritt mit Prinz Ernst durch den Leinawald, wird bei Grnhain von einem Khlner und seinem Gesellen bewltigt, wurde am 14. Juli in Freiberg zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Zum Marketingpaket gehen aber auch Plakate und Postkarten, Werbestempel für Firmen und Privatleute. Alle Kopfseiten der Stadtverwaltung tragen das Logo. Oberbürgermeister Michael Wolf sieht in dem Ereignis des Jahres eine große Chance, Menschen für Theater und Kultur zu begeistern und so zukünftig mehr Stcke auf die Open-Air-Bühne zu bringen.

Wie ist die Idee für den Prinzenraub entstanden?

Michael Wolf: Die Überlegung, dass wir mit unserer Geschichte sehr viel mehr nach außen auftrumpfen müssen, gab es schon länger. Die Stadt Altenburg hat ja über Jahrhunderte als herzogliche Residenzstadt eine bedeutende Rolle gespielt. Wir haben außerdem nach einer Möglichkeit gesucht, das Identifikationsgefühl unserer Bevölkerung mit ihrer eigenen Geschichte zu stärken. Es gibt ohne Zweifel sehr viele Bürger, die mit Leib und Seele Altenburger sind und sich in Vereinen, Verbänden engagieren. Viele sind allerdings nur unzufrieden und ihnen geht alles zu langsam voran. Unsere historische Stadt hat so viel Charme und Schönheit - und das müssen wir auch bei den Altenburgern wieder einpflanzen, dieses Gefühl, man ist ganz Altenburger.

Der Prinzenraub ist zudem eine gigantische Möglichkeit, Kultur den Menschen näher zu bringen, die man sonst vielleicht kaum erreicht. Die Theater Altenburg-Gera GmbH hat die ganz große Chance zu zeigen, was für ein Glücksumstand ein Theater als Open-Air-Veranstaltung ist.

Welche Vorhaben begleiten das eigentliche Spektakel im Altenburger Schloss?

Es gibt länger laufende, bergreifende Projekte. Ich denke nur an das wissenschaftliche Kolloquium Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts, das wir zusammen mit Sachsen und Thüringen veranstalten. Ich behaupte gibt es in den angrenzenden Regionen großes Interesse an dieser Geschichte, am Thema Mittelalter. Wir sind in Mittelddeutschland sehr eng mit den Sachsen, Sachsen-Anhaltern und den Thüringern verbunden. Gerade aus den sächsischen Prinzenraubstetten erreichen uns viele positive Hinweise, was mich sehr beeindruckt hat. Wir planen außerdem viele Projekte im Kinder- und Schulbereich. Das ist ideal, um unsere eigene Heimat-



Michael Wolf vor dem Altenburger Schloss.

Foto: Mario Jahn

Es ist uns außerdem gelungen, Persönlichkeiten wie den ehemaligen ZDF-Intendanten Prof. Dieter Stolte, der die Schimlherrschaft übernommen hat, für den Prinzenraub zu begeistern. Der ehemalige Thüringer Ministerpräsident Dr. Bernhard

geschichte in den Unterricht einzubauen und die Kinder dafür zu begeistern. Die Prinzenraub-Dauerausstellung im Schloss wird ebenfalls völlig neu konzipiert. Nach der Restauration der Räume im ersten Stockwerk soll die Ausstellung im Juni eröffnet werden. Wir wollen damit zu einem attraktiveren Museum kommen, zu einem Museum zum Anfassen und die Prinzenraubgeschichte erlebbar gestalten.

Bereits die Hälfte der Karten ist vorbestellt. Luft alles so, wie Sie es sich vorgestellt haben?

Dieses Festival ist schon ein großes Wagnis und natürlich auch mit Risiken behaftet. Wenn alles funktioniert, dann gibt es ganz viele Gewinner. Wenn es ein Flop wird, dann steht ein Oberbürgermeister mit einer Handvoll von Leuten allein da. Ich persönlich habe aber den Eindruck, dass die Bürger unser Vorhaben toll finden. Sie verstehen, dass es trotz finanziell schwierigen Zeiten wichtig ist, Vorhaben wie dieses anzugehen und dass gute Qualität ihren Preis hat. Gefreut hat mich der große Zuspruch von Menschen, die mitwirken möchten. Das zeigt letztendlich auch die Sponsoring-Bereitschaft, die enorm ist. Wir sind mittlerweile bei etwa 123.000 Euro angelangt.

Vogel möchte uns zudem werbewirksam mitunterstützen. Auch andere politische Persönlichkeiten aus Thüringen und Sachsen haben großes Interesse an unserer Veranstaltung. Auch die Finanzierung bekommen wir hin. Es gibt einen Stadtratsbeschluss, dass der Eigenanteil von 170.000 Euro geschultert werden kann. Die Kostendeckung haben wir mit einem strengen Finanzplan im Griff. Die Sponsoring-Gelder sind dabei eine wichtige Stütze. Nun müssen wir einfach sehen, wie es sich weiter entwickelt. Wir brauchen volle Tribünen, das ist klar. Und das größte Risiko ist Petrus. Man kann so ein Open-Air-Theater nicht in einer Regenvariante durchführen.

Was können die Menschen der Region tun, um die Veranstaltung zu unterstützen?

Ich hoffe in erster Linie, dass sich die Menschen des Landkreises mit dem Altenburger Prinzenraub identifizieren und sie die Veranstaltung zusammen mit Freunden, Familie und Bekannten besuchen. Wir müssen noch ganz viel tun, damit wir in der Region zusammenwachsen und das klappt wahrscheinlich am ehesten über unsere gemeinsame Geschichte. Die verbindet uns, egal, ob wir aus Altenburg, Schmlln, Gnitz, Meuselwitz oder Langenleuba-Nieder-



Werbung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

der in öffentlicher Sitzung des Kreistages des Landkreises Altenburger Land gefassten Beschlüsse

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat in seiner 5. Sitzung am 01. Dezember 2004 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 51

Der Kreistag beschließt die in Anlage beigefügte Kreisarchivsatzung.

Beschluss Nr. 52

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS).

Beschluss Nr. 53

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Altenburger Land über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) vom 12.01.2004.

Beschluss Nr. 54

1. Der Landkreis Altenburger Land stimmt der Übertragung der Aufgabe der Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung vom Landkreis auf den Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) zu.
2. Der Landkreis stimmt der in der Anlage beigefügten Änderung der Verbandssatzung des ZRO zu.

Beschluss Nr. 55

Der Kreistag beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Dienstleistungsbetriebes Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Altenburger Land 2004 die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft Schillerstraße 24, 99096 Erfurt, zu bestellen.

Beschluss Nr. 56

1. Der Kreistag beschließt die Änderung der Fortschreibung des Jugendförderplanes 2005 aufgrund der Kürzung der Landesjugendpauschale um 63.124 TEuro mit den in der Anlage ausgewiesenen Personalstellen, Personalkosten (582.670 Euro) sowie Sach- und Betriebskosten (43.106 Euro).
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat über die weitere Nutzung der Immobilie "Turm der Jugend" mit der Stadt Altenburg zu verhandeln.

Beschluss Nr. 57

Der Kreistag stimmt den Satzungsänderungen der Krankenhaus-Service-Gesellschaft Schmölln mbH entsprechend Anlage 2 und der Veränderung des privaten Mitgeschafters zu.

Beschluss Nr. 58

Der Kreistag ermächtigt den Landrat als Vertreter des Geschafters in der Geschafterversammlung der Kreiskrankenhaus Altenburg g GmbH dem Geschaftsvertrag Medizinisches Versorgungszentrum Altenburger Land g GmbH zuzustimmen.

Beschluss Nr. 59

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der Kreiskrankenhaus Altenburg g GmbH wie folgt zu zustimmen:

1. den Jahresabschluss 2003 der Kreiskrankenhaus Altenburg g GmbH festzustellen,
2. den Jahresüberschuss 2003 und den Gewinnvortrag 2002 einzustellen

- in eine Betriebsmittelrücklage nach § 58 Nr. 6 AO	414.000,00 Euro,
- in eine freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 a 1. Halbsatz AO	294.200,00 Euro,
- in eine freie Rücklage gem. § 58 Nr. 7 a 2. Halbsatz AO	407.670,00 Euro,
- in eine sonstige freie Rücklage gem. § 58 Nr. 6 AO	4.291,14 Euro,
- in eine Investitionsrücklage in Höhe von	3.861.000,00 Euro,
- Seniorenresidenz in Höhe von	861.000,00 Euro,
- Betriebskindergarten in Höhe von	1.500.000,00 Euro,
- Integrierte Versorgung/ Med. Versorgungszentrum in Höhe von	1.500.000,00 Euro,
- in eine Rücklage Instandhaltungspauschale (1,1 %) gem. § 17 Abs. 4 b KHG in Höhe von	400.752,00 Euro,
- in eine Rücklage für die Gründung eines Institutes für Präventivmedizin am Krankenhaus in Höhe von	400.971,48 Euro,
3. aus den Investitionsrücklagen den Verbrauch 2003 wie folgt zu bestätigen:

1. im MRT 2001 in Höhe von	1.276.318,93 Euro,
2. Narkosegerät für MRT 2002	120.428,39 Euro,
3. Projekt Um- und Ausbau Seniorenresidenz	11.000,00 Euro,
4. Stroke unit/ Schlaganfall	362.286,69 Euro,
5. Ausbau Hörsaal II, teilweiser Verbrauch aus zweckgebundener Rücklage 1999 Krankenpflegeschule	58.104,09 Euro.
4. den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2003 zu entlasten, den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2003 zu entlasten.

Beschluss Nr. 60

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der Krankenhaus Schmölln g GmbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2003 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus 2003 in Höhe von Euro 243.988,80 wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

3. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 61

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der Seniorenzentrum Meuselwitz g GmbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2003 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2003 in Höhe von EUR 112.530,67 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.
4. Dem Beirat wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 62

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2003 wird in der vorliegenden von dem Wirtschaftsprüfungunternehmen WIBERA Erfurt testierten Form festgestellt.
2. Der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 403.580,62 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
3. Der Geschäftsführerin wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 63

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2003 der Flugplatz Altenburg- Nobitz GmbH wird festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 64 TEuro wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.
4. Der Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

Beschluss Nr. 64

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, dem Jahresabschluss 2003 der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wie folgt zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss 2003 der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH wird festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von Euro 105.278,20 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dietmar Harbig, wird Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. 65

Der Kreistag stimmt dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile der Flugplatz Altenburg-Nobitz durch

- die Stadt Zwickau in Höhe von 3 % zum Nominalwert von Euro 1.533,88 an die Firma Eikemeier Wellpappenwerk Lucka GmbH und
- den Landkreis Zwickauer Land in Höhe von 1 Prozent zum Nominalwert von Euro 511,29 an die Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH

zu.

Beschluss Nr. 66

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 125.000,00 Euro auf die Haushaltsstelle 2.22576 950200.7 Reko der Grund- und Regelschule Langenleuba-Niederhain.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus der Haushaltsstelle 2.22555 361000.8 Zuweisung vom Land für Baumaßnahmen (Regelschule "Am Eichberg" Schmölln).

Beschluss Nr. 67

Der Kreistag beauftragt den Landrat zur Klärung der Berechtigungskriterien zur Ausreichung des Sozialpasses im Landkreis Altenburger Land unter Berücksichtigung der aktuellen Sozialrechtslage.

Beschluss Nr. 68

Der Landrat wird beauftragt, die Arbeit der Kultureinrichtungen des Landkreises Altenburger Land zu untersuchen. Er wird ermächtigt, hinsichtlich der in Trägerschaft des Landkreises Altenburger Land befindlichen Einrichtungen des Lindenau-Museums, des Mauritians sowie der Burg Posterstein eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Auftrag zu geben, die sich an der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das Residenzschloss Altenburg der BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft vom 18.07.2003 und 29.08.2003 orientiert. Die Ergebnisse sind dem Kreistag ggf. mit Handlungsempfehlungen für die Zusammenarbeit des Landkreises mit der Stadt Altenburg zur Erreichung von Synergieeffekten vorzulegen.

Beschluss Nr. 69

Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag bis zum 30. Juni 2005 ein Entwicklungskonzept zu den in kreislichem Besitz befindlichen bebauten Grundstücken vorzulegen.

Entsprechende Vorschläge zur künftigen Nutzung, zur Sanierung und Bewirtschaftung sind einzuarbeiten.

Hinweis:

Anlagen können im Landratsamt Altenburger Land, Büro des Kreistages, eingesehen werden.

Beschlüsse mit Satzungscharakter werden nach Abschluss des kommunalaufsichtlichen Verwaltungsverfahrens im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz - GBBerG - vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i. V .m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Bünauroda, Breitenhainer Straße in 04610 Meuselwitz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen gestellt.

Dabei handelt es sich um eine Trinkwasserleitung und Abwasserleitungen der Gemeinde Wintersdorf, Gemarkung Heukendorf.

Die Trinkwasserleitung dient der Befüllung des Erdhochbehälters in Meuselwitz und hat eine Nennweite von 250. Das Material ist Grauguss.

Die Abwasserleitungen queren Gemarkung Heukendorf und verlaufen weiter in Richtung Wintersdorf.
Die Nennweiten sind 500, 300 und 150. Die Abwasserleitungen bestehen aus Beton- bzw. Steinzeugrohren.

Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer der Grundstücke

Gemarkung Heukendorf

Flur	10
Flurstücke	10/1, 11/1, 12, 13, 14, 17/1, 17/4, 18, 19, 20, 22, 24/1, 36, 39, 40, 41, 42, 5772, 57/7, 57/10, 75/176, 77, 78, 83, 84, 85, 86, 88, 91, 92, 95, 96, 98

haben die Möglichkeit, die eingereichten Anträge und die beigefügten Unterlagen im Zeitraum
vom 14.02.2005 bis einschließlich 07.03.2005

bei der unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 215, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 12.02.2005

Sieghardt Rydzewski, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz - GBBerG - vom 20.12.1993 (BGBl I, S. 2182), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21.09.1994 (BGBl I, S. 2457; 2491) i. V .m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20.12.1994 (BGBl I, S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Bünauroda, Breitenhainer Straße in 04610 Meuselwitz wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen gestellt.

Dabei handelt es sich um eine Trinkwasserleitung und Abwasserleitung in der Gemeinde Wintersdorf.

Die Trinkwasserleitung ist eine HD-PE Leitung mit einem Außendurchmesser von 32 und dient der Versorgung diverser Hausanschlüsse.

Die Abwasserleitung nimmt Oberflächenwasser auf und bindet die Leitung auf einen Mischwasserkanal.
Die Leitung hat eine Nennweite von 200 und besteht aus PVC.

Die von den Anlagen betroffenen Eigentümer der Grundstücke

Gemarkung Wintersdorf

Flur	1
Flurstücke	171/ 20, 171/ 21, 178

haben die Möglichkeit, die eingereichten Anträge und die beigefügten Unterlagen im Zeitraum
vom 14.02.2005 bis einschließlich 07.03.2005

bei der unteren Wasserbehörde in Schmölln, Amtsplatz 8, Zimmer 215, während der Dienstzeiten einzusehen.

Altenburg, den 12.02.2005

Sieghardt Rydzewski, Landrat

Verbrennung von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt im Jahr 2005 im Landkreis Altenburger Land

<p style="text-align: center;">Die untere Abfallbehörde informiert:</p> <p>Zuständigkeitshalber weist die untere Abfallbehörde auf den im 1. Halbjahr 2005 festgelegten Zeitraum, in dem ein Verbrennen von unbelastetem Baum- und Strauchschnitt zulässig ist, hin. Danach ist das Verbrennen in der Zeit vom</p> <p style="text-align: center;">Montag, 07. März bis Sonntag, 20. März 2005</p> <p>möglich.</p> <p>Auf die Einhaltung der Anforderungen, Bedingungen und Hinweise der Pflanzenabfall-Verordnung vom 09. März 1999, hier auszugsweise, wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Insbesondere gilt dies aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kreiskrankenhauses Altenburg für die Anlieger im Umfeld desselben, die Baum- und Strauchschnitt im o. g. Zeitraum verbrennen wollen.</p> <p style="text-align: center;">"§ 4 Verbrennung</p> <p>(1) Ausnahmsweise darf innerhalb der nach Absatz 2 festgelegten Zeiträume trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, verbrannt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft hervorgerufen werden sowie 2. eine Nutzung der von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angebotenen Entsorgungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist und keine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht. <p>(2) Die zuständige Abfallbehörde legt Zeiträume von jeweils zwei Wochen, in denen ein Verbrennen zulässig ist, innerhalb des Monats März und in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte November fest.</p> <p>(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Absatz 1 ist der örtlich zuständigen Gemeinde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusätzlich erforderliche Anordnungen zur Verbrennung treffen, insbesondere hinsichtlich Ort, Aufsicht und Bereitstellung von Feuerlöschgeräten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anforderungen an die Verbrennung</p> <p>(1) Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.</p> <p>(2) Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.</p> <p>(3) Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1,5 km zu Flugplätzen, 2. 50 m zu öffentlichen Straßen, 3. 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, 4. 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs, 5. 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind, 6. 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 7. 5 m zur Grundstücksgrenze. <p>(4) Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.</p> <p>(5) Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluß ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.</p> <p>(6) Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Zuständigkeit</p> <p>Zuständige Abfallbehörde im Sinne dieser Verordnung ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im übertragenen 	<p>Wirkungskreis;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 sowie des § 6 Satz 2 die obere Abfallbehörde. <p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass durch das Verrotten eine Geruchsbelästigung Dritter nicht auftritt; 2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 pflanzliche Abfälle verbrennt; 3. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt; 4. eine Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfüllt; 5. entgegen § 5 Abs. 2 andere Stoffe mit verbrennt; 6. die Mindestabstände nach § 5 Abs. 3 nicht einhält; 7. die Verbrennungsstellen nicht nach § 5 Abs. 5 behandelt; 8. entgegen § 6 Satz 1 pflanzliche Abfälle auf Deponien beseitigt." <p>Hinweis:</p> <p>Folgende naturschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbrennungsplatz sollte außerhalb von Schutzgebieten, wie z. B. besonders geschützten Biotopen, in unmittelbarer Nähe von Naturdenkmälern, etc. liegen, weil die Nebenwirkungen der Verbrennung den jeweiligen Schutzziele widerlaufen können. 2. Das Brennmaterial ist nicht länger als 1 - 2 Wochen vorher am Verbrennungsort zusammenzutragen, da sich darunter verschiedene wildlebende Tierarten einquartieren können. Vorher gelagertes Brennmaterial ist somit umzustapeln, so dass fliehende Tiere ausreichend Zeit haben, sich zu entfernen. Entsprechend § 28 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) ist es verboten, Lebensstätten wildlebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören. 3. Die Dimension des Verbrennungsplatzes ist einzuschränken. Mit der Größe des Feuers wachsen auch Möglichkeiten der landschaftlichen Beeinträchtigung. <p style="text-align: right;"><i>Landratsamt Altenburger Land Fachdienst Umwelt und Jagd/Fischerei</i></p>
--	--	--

Öffentliche Immobilienausschreibung

Die Gemeinde Nobitz, als Eigentümerin, verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung gegen Höchstgebot folgendes Grundstück:

- Bebautes Grundstück (ehemaliges Schloss/ehemalige Regelschule) in 04603 Nobitz, OT Ehrenhain, Am Schloss 3 Gemarkung Ehrenhain, Flur 1, Flurstück 115/5 mit 5.934 qm Gebäude- und Freifläche
- 3-geschossiger Gebäudekomplex mit 1.274 qm Nutzfläche, teilsaniert
- Erweiterungsbau 1976, 2-geschossig, mit 800 qm Nutzfläche, unsaniert
- Kulturdenkmal
- Im Altbaukomplex befindet sich eine (Hausmeister-)Wohnung mit 92 qm Wohnfläche, teilsaniert, vermietet.

Die Erwerbsanträge sind **bis zum 02. Mai 2005** (Posteingang bis 24:00 Uhr) in der

Gemeindeverwaltung Nobitz
Bachstr. 1
04603 Nobitz

im verschlossenen, gekennzeichneten Umschlag

"Immobilienausschreibung Schloß Ehrenhain"

einzureichen.

Die Gebotseröffnung erfolgt im Anschluss an die Gebotsfrist. Die Gemeinde Nobitz ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Ein Exposé der Liegenschaft kann bei der Gemeindeverwaltung Nobitz angefordert werden. Besichtigungstermine können individuell vereinbart werden, Telefon (0 34 47) 3 10 80. Für die Richtigkeit und den Inhalt des Exposé und die vorstehenden Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Nobitz, 02. Februar 2005

Martina Zehmisch
Bürgermeisterin

Thüringens Bürgerbeauftragter kommt nach Altenburg

Wer Beschwerden oder Anfragen über Thüringer Behörden und Institutionen bzw. zu deren Arbeitsweise vorbringen möchte, kann dies am

Dienstag, dem 1. März 2005 ab 9:00 Uhr

**im Spiegelsaal des Landratsamtes Altenburger Land,
Lindenastraße 10**

tun. Der Bürgerbeauftragte, Dr. Karsten Wilsdorf, führt dort seinen diesjährigen Sprechtag für den Landkreis Altenburger Land durch.

"Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist die

telefonische Anmeldung unter (03 61) 3 77 18 71

erforderlich. Für das Anliegen wichtige Schriftstücke sollen zum vereinbarten Termin mitgebracht werden", so der Bürgerbeauftragte.

Insbesondere bei Konflikten der Bürger mit Behörden und Institutionen des Freistaats Thüringen vermittelt der Bürgerbeauftragte als Vertrauensperson, sofern Anhaltspunkte für unzweckmäßige oder fehlerhafte Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen vorliegen. Damit können aufwändige gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Dieser Service ist kostenfrei.

Der Bürgerbeauftragte arbeitet unabhängig von Landesregierung und Parlament; er kann von Behörden und Institutionen, die der Aufsicht des Freistaats Thüringen unterstehen, Auskünfte und Stellungnahmen verlangen sowie Akteneinsicht nehmen.

Jeder ist berechtigt, sich mit seinem Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Auf Wunsch werden die Anliegen vertraulich behandelt. Eingriffe in schwebende gerichtliche Verfahren und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen oder die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen sowie das Mitwirken in privatrechtlichen Streitfällen sind jedoch nicht möglich.

Grundlage der Arbeit des Bürgerbeauftragten ist das Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten vom 25. Mai 2000, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen 4/2000 vom 5. Juni 2000.

Wilfried Neumann,
Erfurt, den 3. Februar 2005

HINWEIS:

Der Bürgerbeauftragte steht den Vertreterinnen und Vertretern der Medien nach Terminvereinbarung für Gespräche zur Verfügung. Telefonische Rückfragen unter Telefonnummer (03 61) 3 77 18 71.

Öffentliche Bekanntmachung des WAZ Schnaudertal

Nachfolgend abgedruckte Haushaltssatzung des WAZ Schnaudertal für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des WAZ Schnaudertal (Landkreis Altenburg Land) für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung erlässt die Verbandsversammlung des WAZ Schnaudertal gemäß Beschluss vom 16.12.2004 in einer öffentlichen Sitzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen und	4.432.000 Euro
Aufwendungen mit	4.097.000 Euro

und somit mit einem Gewinn von 335.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen und	1.920.000 Euro
Ausgaben mit	1.920.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 257.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Meuselwitz, 21.01.2005

WAZ Schnaudertal Siegel

Golder, Verbandsvorsitzende

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2005 des WAZ Schnaudertal

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss 01-99/04/Ö und 02-99/04/Ö hat die Verbandsversammlung des WAZ Schnaudertal am 16.12.2004 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan 2005 und die Anlagen zum Wirtschaftsplan 2005 beschlossen.

2. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Bescheid, Aktenzeichen 092.hei. 20/2005, vom 14.01.2005 die Haushaltssatzung bestätigt.

II. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2005 des WAZ Schnaudertal liegen in der Zeit vom 14.02.2005 bis 25.02.2005 während der Geschäftszeiten in den Räumen des WAZ Schnaudertal, Gewerbepark Bünauroda, Breitenhainer Straße, 04610 Meuselwitz öffentlich aus.

Ronneburger,
Werkleiter

Meuselwitz, 21.01.2005

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung

der 7. Sitzung des **Wirtschaftsausschusses am Dienstag, dem 01. März 2005, 18:00 Uhr,**
im Landratsamt Altenburger Land, 04600 Altenburg, Lindenastr. 9, Ratssaal

öffentlicher Teil:

1. Anfragen der Ausschussmitglieder

2. Informationen/Allgemeines

3. Vergabe von Bauleistungen über 125 TEuro, Grund- und Regelschule Langenleuba-Niederhain, Erneuerung von Fenstern und Außentüren

Der Fachdienst Schulverwaltung informiert:

Streichung des Zuschusses vom Freistaat Thüringen für die Schülerspeisung

Im Finanzausgleich für das Jahr 2005 werden die Zuweisungen des Freistaates Thüringen an den Landkreis reduziert; die Zuweisung zu den Ausgaben der Schülerspeisung in Höhe von 0,26 Euro pro Portion ist ab 01.01.2005 ganz gestrichen.

Das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst Schulverwaltung, hat zwar Zuschüsse für Schülerspeisung im Haushalt für 2005 eingeplant, ist derzeit aber nicht in der Lage, den Wegfall des Landeszuschusses zu kompensieren.

Deshalb wird der Kreistag im März 2005 über die künftige Höhe des Zuschusses zur Schülerspeisung beraten und neu entscheiden.

im Auftrag

Wolfgang Kopplin
Fachdienstleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Treben und Gerstenberg über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Treben wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 7. Dezember 2004 durch die Gemeinden Treben und Gerstenberg vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Treben und Gerstenberg über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Treben wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 28. Dezember 2004 erteilt.

i. A. Nicole Seiferth, FD Kommunalaufsicht

Altenburg, den 14. Januar 2005

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Treben

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG-) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen

die Gemeinde Treben (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch Bürgermeister Herr Hermann

und die Gemeinde Gerstenberg (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch Bürgermeister Herr Hesselbarth

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 22 Abs. 1 KitaG erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung

(2) Die Aufnahme von Kindern im Alter von unter zwei Jahren und sechs Monaten ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Kapazität.

(3) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(4) Die Gebührensatzung der Gemeinde Treben für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 12.02.2002, zuletzt geändert zum 01.01.2005 und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 12.02.2002, zuletzt geändert zum 01.01.2005, erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Betreuung, Anhörung

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 50.000 Euro übersteigen,
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger,
 - c) die Änderung der Elternbeiträge;
 - d) die Benutzungssatzung;
 - e) die Gebührensatzung,
- zu erfolgen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig und in den Kindergärten aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Plätze vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend der Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Die abgebende Gemeinde ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe c anzuhören.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl

der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 190 Euro pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten den Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Grupp.-plan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	
	sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Landeszuschüsse	17
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z.B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z.B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl (1) umgelegt.

Zusätzliche Regelung zu (1):

Maßgebend ist die vom Landesamt für Statistik festgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

§ 8 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des KitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 01.07.1998 wird aufgehoben.

Treben, 5.1.05
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Gerstenberg, 05.01.2005
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

gez. i. V. J. Röder
Unterschrift

gez. i. V. Schröder
Unterschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG)

Die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Windischleuba und Gerstenberg über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Windischleuba wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 7. Dezember 2004 durch die Gemeinden Windischleuba und Gerstenberg vorgelegt.

Diese Zweckvereinbarung ist gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Windischleuba und Gerstenberg über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Windischleuba wurde durch das Landratsamt Altenburger Land mit Bescheid vom 28. Dezember 2004 erteilt.

i. A. Nicole Seiferth, FD Kommunalaufsicht

Altenburg, den 14. Januar 2005

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in den Kindergarten der Gemeinde Windischleuba

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungsgesetz - KitaG-) vom 25. Juni 1991, zuletzt geändert durch Art. 33 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz - ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) schließen

die Gemeinde Windischleuba (als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch Bürgermeister Herrn Bernhard

und die Gemeinde Gerstenberg (als die abgebende Gemeinde)

vertreten durch Bürgermeister Herrn Hesselbarth

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab.

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt, die ihren Wohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 22 Abs. 1 KitaG erforderlichen Plätze in ihrer Kindertagesstätte zur Verfügung.

(2) Die Aufnahme von Kindern im Alter von unter zwei Jahren und sechs Monaten ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Kapazität.

(3) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der übrigen an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

(4) Die Gebührensatzung der Gemeinde Windischleuba für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 25.09.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2005 und die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung vom 04.09.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2005, erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde.

§ 2 Betreuung, Anhörung

(1) Die aufnehmende Gemeinde ist für die kind- und fachgerechte Betreuung nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (KitaG) sowie der hierauf erlassenen Verordnungen allein zuständig.

(2) Die abgebende Gemeinde muss vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche die Errichtung und den Betrieb des Kindergartens betreffen, gehört werden.

Eine Anhörung hat bei Entscheidungen über:

- a) Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 50.000 Euro übersteigen,
 - b) den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger,
 - c) die Änderung der Elternbeiträge;
 - d) die Benutzungssatzung;
 - e) die Gebührensatzung,
- zu erfolgen.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig und in den Kindergärten aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Plätze vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 4 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend der Regelungen des KitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 25 Abs. 1 KitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der aufnehmenden Gemeinde. Die abgebende Gemeinde ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Buchstabe c anzuhören.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 5 Finanzierung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl

der betreuten Kinder die nicht durch Landeszuschüsse, Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebs- und Personalkosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen in Höhe von 200 Euro pro Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 6 Berechnung der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebs- und Personalkosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Grupp.-plan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	
	sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63

Abziehen sind die Einnahmen für die Tageseinrichtungen:

15	Landeszuschüsse	17
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebs- und Personalkosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut, wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 7 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Einwohnerzahl (1) umgelegt.

Zusätzliche Regelung zu (1):

Maßgebend ist die vom Landesamt für Statistik festgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

§ 8 Betriebsübernahme durch einen freien gemeinnützigen Träger

Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung sind sich darüber einig, dass der Betrieb des Kindergartens auf einen freien gemeinnützigen Träger übertragen werden kann (§ 22 Abs. 2 Satz 3 KitaG). Dazu ist zwischen der aufnehmenden Gemeinde und dem freien Träger ein schriftlicher Übernahmevertrag abzuschließen, der die Bestimmungen des KitaG, die insoweit ergangenen Ausführungsvorschriften und Verwaltungsrichtlinien sowie die Regelungen dieser Zweckvereinbarung entsprechend beachtet.

§ 9 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt.

§ 10 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Die Vereinbarung vom 01.01.1998 wird aufgehoben.

Windischleuba, 11.01.2005
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Gerstenberg, 12.01.2005
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

gez. Bernhard
Unterschrift

gez. i. V. Schröder
Unterschrift

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 3 Nr. 1 (1)

<p>Öffentlicher Auftraggeber Landratsamt Altenburger Land Fachbereich 4 - Fachdienst 40 Schulverwaltung, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 58 69 14</p> <p>Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer SV-L 005-2005</p> <p>Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist Lieferung von Kopierpapier</p> <p>Ort der Ausführung Schulen des Landkreises Altenburger Land</p> <p>Art und Umfang der Leistung/Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis Höhe des Entgeltes: 5,00 Euro Lieferung von Kopierpapier für die Schulen des Landkreises Altenburger Land lt. Leistungsverzeichnis</p> <p>Frist für die Ausführung 1. Teillieferung: 12. KW 2005 bis 13. KW 2005 2. Teillieferung: 35. KW 2005</p> <p>Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können Fachdienst 40 Schulverwaltung, 04600 Altenburg Lindenaustraße 31, Vorderhaus, EG Zimmer 107, Frau Kakolewski Tel.: (0 34 47) 58 69 14 Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.</p>	<p>Bewerbungsanträge sind zu richten an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 58 69 65, Fax (0 34 47) 58 69 66</p> <p>Versand der Unterlagen Ab 23.02.2005. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks und Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!</p> <p>Zahlungsempfänger Landratsamt Altenburger Land, FB 4 - Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. SV-L 005-2005</p> <p>Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote 08.03.2005, 13:00 Uhr .</p> <p>Einreichung an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.</p> <p>Bietergemeinschaften sind zugelassen.</p>	<p>Änderungsvorschläge bzw. Nebenangebote sind zugelassen.</p> <p>Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen: Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen. Auflistung von aussagefähigen Referenzen über gleichartige Leistungen der letzten zwei Jahre. Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 2 (1) und Nr. 4 können nachträglich verlangt werden.</p> <p>Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 11.04.2005</p> <p>Hinweis Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A)</p> <p>Vergabekammer nach § 104 GWB Vergabekammer Freistaat Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4, 99423 Weimar</p> <p>im Auftrag Wolfgang Kopplin, Fachdienstleiter 27.01.2005</p>
--	--	--

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A § 3 Nr. 1 (1)

<p>Öffentlicher Auftraggeber Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 2 - Fachdienst 22 - Zentrale Dienste, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 58 61 75</p> <p>Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer ZD-L 002-2005</p> <p>Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist Versand kuvertierter Briefpost (Teilmenge) Versandgebiet Thüringen</p> <p>Ort der Ausführung Land Thüringen</p> <p>Art und Umfang der Leistung/Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis: Höhe des Entgeltes 5,00 Euro - Abholung der kuvertierten Briefpost in der zentralen Poststelle des Landratsamtes (ca. 8500 Stück/Monat) - Sortierung/Frankierung/Haushaltsstellenzuordnung - Zustellung</p> <p>Frist für die Ausführung vom 01.05.2005 bis 30.04.2006.</p> <p>Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können wie oben. Fachdienstleiter Herr Timm. Die Unterlagen stehen digital nicht zur Verfügung.</p>	<p>Die Bewerbungsanträge sind zu richten an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, Tel. (0 34 47) 58 69 64, 58 69 65, Fax (0 34 47) 58 69 66</p> <p>Versand der Unterlagen Am 22.02.2005. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Schecks und Bargeld werden nicht entgegen genommen. Das Entgelt wird nicht zurückerstattet!</p> <p>Höhe des Entgeltes für die Übersendung der Unterlagen 5,00 Euro</p> <p>Zahlungsempfänger Landratsamt Altenburger Land, FB 4 - Vergabestelle Sparkasse Altenburger Land Konto- Nummer 111 100 4400 Bankleitzahl 830 502 00 Verwendungszweck Verg. Nr. ZD-L 002-2005</p> <p>Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote 07.03.2005, 13:00 Uhr.</p> <p>Einreichung an Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich 4 - Vergabestelle Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.</p> <p>Bietergemeinschaften sind zugelassen.</p>	<p>Änderungsvorschläge/Nebenangebote sind zugelassen.</p> <p>Zahlungsbedingungen gemäß Ausschreibungsunterlagen.</p> <p>Mit dem Angebot sind folgende Nachweise einzureichen: Gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkassen. Auflistung von aussagefähigen Referenzen über gleichartige Leistungen der letzten zwei Jahre. Die für die Ausführung der Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Für die Leistung und Ausführung zur Verfügung stehendes Personal. Weitere Nachweise gem. VOL/A § 7 Nr. 2 (1) und Nr. 4 können nachträglich verlangt werden.</p> <p>Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist 13.04.2005</p> <p>Hinweis Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A)</p> <p>Vergabekammer nach § 104 GWB Vergabekammer Freistaat Thüringen beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4, 99423 Weimar</p> <p>im Auftrag Matthias Timm, Fachdienstleiter 26.01.2005</p>
---	---	--

Öffentliche Bekanntmachung

<p>Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land</p> <p>Der Kreisausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 25. Oktober 2004 folgende Beschlüsse gefasst:</p> <p>Beschluss Nr. 9 Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag zur Lieferung von Elektroenergie für das Jahr 2005 mit der EnviaM Mittelddeutsche Energie AG, Friedrich-Ebert-Straße 26, 04416 Markkleeberg für Objekte des Landkreises im Landkreisgebiet ohne Stadtgebiet Altenburg mit einem Nettopreis von 15,944 Eurocent/kWh abzuschließen.</p> <p>Beschluss Nr. 10 Der Landrat wird beauftragt, den Vertrag zur Lieferung von Elektroenergie für das Jahr 2005 mit der Energie- und Wasser-</p>	<p>versorgung Altenburg GmbH, Franz-Mehring-Straße 6, 04600 Altenburg für Objekte des Landkreises im Stadtgebiet Altenburg mit einem Nettopreis von 15,944 Eurocent/kWh abzuschließen.</p> <p>Der Kreisausschuss hat in der öffentlichen Sitzung am 29. November 2004 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>Beschluss Nr. 11 Der Kreisausschuss beschließt eine überplanmäßige Ausgabe für einen zweckgebundenen Zuschuss an die Flugplatz Altenburg - Nobitz GmbH in Höhe von 28.970 Euro zur Deckung der Personalkosten für die Flugsicherung - Kontrollzone D. Die Deckung erfolgt aus dem Schullastenausgleich für Berufsschulen, Haushaltsstelle 24000.17100.</p> <p>Sieghardt Rydzewski Landrat</p>
--	---

Öffentliche Bekanntmachug

<p>Bekanntmachung der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Altenburger Land</p> <p>In seiner 3. Sitzung am 30. November 2004 hat der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss Nr. 4 gefasst:</p> <p>Der Jugendhilfeausschuss benennt einstimmig folgende Mitglieder in den Unterausschuss:</p> <p>Von der Jugendarbeit: Herr Tänzer, Robby Herr Eisert-Bagemihl, Lars</p> <p>Aus den Fraktionen: Herr Schalla, Carsten Herr Wolf, Michael Herr Börngen, Klaus Herr Apel, Michael</p>	<p>Mit 10 Ja-Stimmen bei 4 Enthaltungen beschließen die Mitglieder, Stellvertreter zu benennen.</p> <p>Als Stellvertreter werden einstimmig von den Ausschussmitgliedern benannt:</p> <p>Herr Kriesche, Andreas für HerrnTänzer, Robby Frau Bär, Wilma für Herrn Eisert-Bagemihl, Lars Frau Plötner, Barbara für Herrn Börngen, Klaus Herr Zimmer, Ralf für Herrn Schalla, Carsten Frau Matzulla, Gabriele für Herrn Wolf, Michael Frau Schumann, Katja für Herrn Apel, Michael</p> <p>Sieghardt Rydzewski Landrat</p>
--	--

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages Nr. 76 vom 02. Februar 2005

Gebührensatzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des Landkreises Altenburger Land

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1, i.V. mit §§ 87 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des § 5 der Satzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) des Landkreises Altenburger Land vom 12. Januar 2004 hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 2. Februar 2005 folgende Gebührensatzung für die Museen (mit Studio Bildende Kunst) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Altenburger Land erhebt für die Leistungen des Lindenau-Museums (mit Studio Bildende Kunst), des Mauritianums und des Museums Burg Posterstein Gebühren.

§ 2 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung der Ausstellungen der Museen richtet sich nach den Öffnungszeiten der Museen.
- (2) Die Nutzung der Angebote des Studios Bildende Kunst richtet sich in der Regel nach dem Schuljahr der öffentlichen Schulen im Freistaat Thüringen. Die Ferien des Studios fallen mit denen der öffentlichen Schulen zusammen. Davon ausgenommen sind Sonderkurse und Sonderveranstaltungen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Museums oder des Studios Bildende Kunst in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenschild für Museumsbesucher entsteht mit Einlass in das Museum und ist sofort fällig.
- (3) Für das Studio Bildende Kunst entsteht die Gebührenschild mit der Annahme der Anmeldung zu den Veranstaltungen.
- (4) Gebührenschildner bei Minderjährigen sind der/die Personensorgeberechtigte(n).
- (5) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührensätze

- | | |
|--|------------|
| (1) Eintrittsgebühren für das Lindenau-Museum | |
| 1. Eintritt | 4,00 Euro |
| 2. Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Absatz 1) | 2,00 Euro |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre) | 8,00 Euro |
| 4. Ermäßigte Familienkarte (max. 2 ermäßigungsberechtigte Erwachsene nach § 5 Abs.1 sowie Kinder bis 18 Jahre) | 4,00 Euro |
| 5. Gruppen ab 12 Personen, pro Person | 2,50 Euro |
| 6. Führungen | 15,00 Euro |
| 7. Jahreskarte für das laufende Kalenderjahr | 15,00 Euro |
| 8. Jahreskarte für Ermäßigungsberechtigte | 8,00 Euro |
| 9. Fotoerlaubnis | |
| - für den persönlichen Bedarf, ohne kommerzielle Nutzung | 3,00 Euro |
| - Videoaufnahmen, ohne kommerzielle Nutzung | 5,00 Euro |
| 10. Sonderveranstaltungen/Teilnehmer sowie nach Aufwand | 10,00 Euro |
| 11. Museumspädagogische Projekte (1,00 Euro/Teilnehmer sowie nach Aufwand) | |
| (2) Eintrittsgebühren für das Mauritianum | |
| 1. Eintritt | 2,00 Euro |
| 2. Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Abs. 1) | 1,00 Euro |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre) | 4,00 Euro |
| 4. Ermäßigte Familienkarte (max. 2 ermäßigungsberechtigte Erwachsene nach § 5 (1) sowie Kinder bis 18 Jahre) | 2,00 Euro |
| 5. Gruppen ab 12 Personen, pro Person | 1,50 Euro |
| 6. Führungen | 10,00 Euro |
| 7. Jahreskarte | 8,00 Euro |
| 8. Jahreskarte Ermäßigungsberechtigte | 4,00 Euro |
| 9. Fotoerlaubnis | |
| - für den persönlichen Bedarf, ohne kommerzielle Nutzung | 3,00 Euro |
| - Videoaufnahmen, ohne kommerzielle Nutzung | 5,00 Euro |
| 10. Sonderveranstaltungen/Teilnehmer sowie nach Aufwand | 4,00 Euro |
| 11. Museumspädagogische Projekte (1,00 Euro/Teilnehmer sowie nach Aufwand) | |
| (3) Eintrittsgebühren für das Museum Burg Posterstein | |
| 1. Eintritt | 2,50 Euro |
| 2. Ermäßigungsberechtigte (§ 5 Abs.1) | 1,00 Euro |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene sowie Kinder bis 18 Jahre) | 5,00 Euro |
| 4. Ermäßigte Familienkarte (max. 2 ermäßigungsberechtigte Erwachsene nach § 5 Abs. 1 sowie Kinder bis 18 Jahre) | 2,00 Euro |
| 5. Kirchenbesichtigung | 1,50 Euro |
| - für Ermäßigungsberechtigte | 1,00 Euro |
| 6. Familienkarte für Kirchenbesichtigung | 3,00 Euro |
| 7. Ermäßigte Familienkarte für Kirchenbesichtigung (max. 2 ermäßigungsberechtigte Erwachsene nach § 5 Abs.1 sowie Kinder bis 18 Jahre) | 2,00 Euro |
| 8. Führungen | 15,00 Euro |
| 9. Burgbesichtigung für Gruppen ab 12 Personen, pro Person | 1,50 Euro |
| 10. Kirchenbesichtigung für Gruppen ab 12 Personen, pro Person | 1,00 Euro |
| 11. Jahreskarte für das laufende Kalenderjahr (inkl. Kirche) für Ermäßigungsberechtigte | 10,00 Euro |
| 12. Fotoerlaubnis | |
| - für den persönlichen Bedarf, ohne kommerzielle Nutzung | 3,00 Euro |
| - Videoaufnahme, ohne kommerzielle Nutzung | 5,00 Euro |
| 13. Sonderveranstaltungen/Teilnehmer sowie nach Aufwand | 5,00 Euro |

14. Museumspädagogische Projekte (1,00 Euro/Teilnehmer sowie nach Aufwand)

(4) Museumscard

Die Museumscard ist eine Verbundkarte, die zum Besuch des Schloss- und Spielkartenmuseums der Stadt Altenburg und des Mauritianums sowie des Lindenau-Museums des Landkreises Altenburger Land berechtigt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Für den einmaligen Besuch des Schloss- und Spielkartenmuseums ohne Führungen und Türme), des Mauritianums und des Lindenau-Museums Altenburg | 6,75 Euro |
| 2. Für den einmaligen Besuch des Schloss- und Spielkartenmuseums (ohne Führungen u. Türme) u. des Lindenau-Museums Altenburg | 5,25 Euro |
| (5) Für die Teilnahme an den Gruppen des Studios Bildende Kunst im Lindenau-Museum gelten folgende Jahresgebühren: | (jährlich in Euro) |
| 1. Malerei/Graphik, 2 Stunden wöchentlich | |
| - für Erwachsene | 220,00 |
| - für Ermäßigungsberechtigte nach § 5 Abs.1 | 110,00 |
| 2. Malerei/Graphik/angewandtes Gestalten, 3 Stunden monatlich | |
| - für Erwachsene | 110,00 |
| - für Ermäßigungsberechtigte nach § 5 Abs. 1 | 55,00 |
| 3. Keramik/Plastik, 2 Stunden 14-tägig | |
| - für Erwachsene | 196,00 |
| - für Ermäßigungsberechtigte nach § 5 Abs. 1 | 98,00 |

Projekte (Sonderkurse, Workshops u. a.) werden kostendeckend kalkuliert und sind nicht Gegenstand der Gebührentabelle.

Schulklassen entrichten Materialgebühren kostendeckend.

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Ermäßigungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Wehersatzdienstleistende über 18 Jahre sowie Inhaber des Sozialpasses bei Vorliegen eines entsprechenden schriftlichen Nachweises.
- (2) Von der Entrichtung einer Eintrittsgebühr sind befreit Kinder bis 6 Jahre, Schulklassen im Rahmen des Unterrichts, Mitglieder des Deutschen Museumsbundes und des International Council of Museums.
- (3) Für das Studio Bildende Kunst werden auf schriftlichen Antrag Gebührenermäßigungen als Familien- oder Sozialermäßigung gewährt.

Erfolgt die Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie oder in familienähnlicher Gemeinschaft Lebender an den Gruppen des Studios gleichzeitig, so erfolgt eine Staffelung der Gebührensätze nach folgender Maßgabe:

- Erstes Familienmitglied 100 % des Gebührensatzes,
zweites Familienmitglied 80 % des Gebührensatzes,
drittes Familienmitglied 75 % des Gebührensatzes,
viertes und jedes weitere Familienmitglied 50 % des Gebührensatzes.

Die Reihenfolge der Familienmitglieder richtet sich nach der jeweils höchsten geschuldeten Gebühr.

Erhält der Gebührenschildner Leistungen zur Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), so sind für jeden vollen Monat des Leistungsbezuges nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG jeweils nur 50 % des maßgeblichen Gebührensatzes nach dieser Satzung zu zahlen. Bei mehreren Gebührenschildnern gilt diese Ermäßigung nur, wenn alle Gebührenschildner Leistungsbezug nach SGB II, SGB XII bzw. AsylbLG erhalten.

§ 6 Gebührenerstattung/Gebührennacherhebung für das Studio Bildende Kunst

- (1) Kann ein Kurs nicht durchgeführt oder zu Ende geführt werden, so wird die Gebühr vollständig bzw. anteilig erstattet.
- (2) Die Nichtteilnahme des Nutzers an den Kursen lässt die Gebührenpflicht nicht entfallen und begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung. Eine Erstattung kann bei Vorlage besonderer Gründe, wie längere Krankheit über 4 Wochen, Wegzug aus dem Landkreis Altenburger Land, auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anteilig erfolgen.
- (3) Bei Veränderungen der Kursart verändern sich die Gebühren ab dem Zeitpunkt des Wechsels entsprechend der dann gewählten Kursart.
- (4) Gebührenänderung durch den Eintritt oder Wegfall der Ermäßigung im Laufe des Kursjahres werden mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 7 Gebührenmaßstab für das Studio Bildende Kunst

Die Gebühren des Studios berechnen sich nach der Form und dem Inhalt der genutzten Veranstaltung des Studios Bildende Kunst. Die Kursstunde beträgt 45 Minuten.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise für das Studio Bildende Kunst

- (1) Die Gebühren für die Nutzung des Studios Bildende Kunst sind in zwei gleichen Raten halbjährlich zu zahlen. Die erste Rate ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild fällig.
- (2) Der Einzug der Gebühren erfolgt in der Regel durch Lastschriftverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Landkreis Altenburger Land
Sieghardt Rydzewski, Landrat

Altenburg, den 09. Februar 2005

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Fachdienstleiterin mit Medaille für besondere Verdienste geehrt

Am 2. Februar 2004 wurde die Kreisoberamtsrätin Brigitte Freyhammer offiziell vom Kreistag aus ihrem Amt als Fachdienstleiterin für Rechnungsprüfung abberufen.

Frau Freyhammer war seit den 70er Jahren beim Rat des Kreises, Abt. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft im Finanzbereich, später bis 1990 dort auch als Abteilungsleiterin tätig. Im Jahre 1991 wurde sie zur Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes berufen und übte diese Funktion bis 2005 aus.

Während ihrer Verabschiedung im Kreistag würdigte Landrat Sieghardt Rydzewski die Arbeit der 63-Jährigen.

Wesentlichen Anteil hatte sie sowohl bei der Umsetzung der neuen Prüfungsstrukturen seit 1991 als auch bei der Einführung der kameralistischen Haushaltswirtschaft. Brigitte Freyhammer pflegte stets einen sehr guten Kontakt zu den Kämmereien und Fachämtern im eigenen Haus wie auch zu den Städten und Gemeinden im Landkreis. Dabei war ihr besonders wichtig, den



Weg zur stetigen Verbesserung der Verwaltungsabläufe gemeinsam zu gestalten.

Landrat Sieghardt Rydzewski dankte der ehemaligen Fachdienstleiterin während der Kreistagssitzung für ihre geleistete Arbeit und zeichnete sie mit der "Medaille für besondere Verdienste" aus.

Ab 1. Februar 2005 nimmt sie die Freistellungsphase ihrer Alterszeitbeschäftigung in Anspruch. Für den neuen Lebensabschnitt wünschte der Landrat Frau Freyhammer stets beste Gesundheit, persönliches Wohlergehen und weiterhin viel Lebensfreude.

Ralf Lorenz wurde vom Kreistag zum Nachfolger berufen. Er nimmt seit Anfang Februar die Aufgaben als Fachdienstleiter für Rechnungsprüfung im Landratsamt Altenburger Land wahr.

Silke Manger
FD Öffentlichkeitsarbeit

Thüringer Frühling 2005

Der "Thüringer Frühling" auf der ega in Erfurt ist eine noch junge Veranstaltung des Mitteldeutschen Rundfunks, MDR 1 Radio Thüringen und der Zeitungsgruppe Thüringen und vielen anderen, die am Wochenende vom 15. und 16. Mai zum 5. Mal stattfindet.

Dabei stellen sich die unterschiedlichsten Regionen des Freistaates Thüringen mit einem bunten Mix aus Musik, Folklore, Brauchtum und Tanz auf dem ega-Gelände vor.

Interessierte Musikgruppen, Solisten oder Personen mit einer "Wetten dass"-tauglichen Idee oder Anbieter von landestypischen Produkten, die Interesse haben, dieses Wochenende auf der ega mitzugestalten, können eine entsprechende Teilnahmeanmeldung oder Anfrage zu den Modalitäten **bis zum 25.02.2005** an die

TFB Thüringer Freizeit und Bäder GmbH
Bereich ega Erfurt
Gothaer Str. 38
99094 Erfurt
Tel: (03 61) 5 64 37 36/38/12
Fax: (03 61) 5 64 37 22
e-mail: info@ega-online.de,

richten.

Angela Kiesewetter,
Fachdienstleiterin Bürgerservice und Kultur

**"Lasst uns dieses Wir-Gefühl erhalten"
Neujahrsempfang des Landrates am 21. Januar 2005**

Rund 500 Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Vereinen, Verbänden und allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens aus dem Altenburger Land sowie die Botschafter des Landkreises waren am 21. Januar 2005 der Einladung des Landra-



Die erste Beigeordnete Christine Gräfe und Landrat Sieghardt Rydzewski begrüßten die Gäste.

tes Sieghardt Rydzewski zum Neujahrsempfang 2005 gefolgt. In seiner Neujahrsansprache, die vor allem von sehr emotionalen Teilen geprägt war, zog der Landrat eine durchaus positive Bilanz für die Region. "Auch wenn das vergangene Jahr für das Altenburger Land ein nicht ganz einfaches war, sind wir trotzdem wieder ein gutes Stück vorangekommen. Die lang ersehnte Freigabe der Altenburger Ortsumgebung, der B 93, und auch die Tatsache, dass die gesamte B 93 und der Autobahnzubringer zur neu entstehenden A 72



Die Ansprache des Landrates im Landschaftssaal war von emotionalen Teilen geprägt.

komplett im Bundesverkehrswegeplan fest verankert sind, sind Erfolge und das Ergebnis jahrelanger Bemühungen", so der Landrat.

Als weitere Höhepunkte nannte er die Eröffnung der neu erbauten Stadthalle "Goldener Pflug", wo auch der Landkreis zu den Investoren zählte. Doch auch die Bilanz der ansässigen Unternehmen im Landkreis kann sich sehen lassen. So konnten im vergangenen Jahr hiesige Betriebe, neue wie auch jene, die schon vor Jahren in den Landkreis gekommen sind,

immer mehr zum Motor unserer wirtschaftlichen Entwicklung werden. Als Beispiele hierfür nannte der Landrat das Wellpappenwerk in Lucka, die Neuinvestitionen der Altenburger Spielkartenfabrik, die neue Produktionsstätte der Burkhardt Feinkostwerke in Schmöln. Weitere Unternehmen wie die bluechip AG Meuselwitz, die Dietzel-Hydraulik, das Altenburger Armaturenwerk, Meuselwitz Guss, die Altenburger Brauerei, Metallbau Weber oder die Jünger GmbH haben in Gebäude, Technik und Mitarbeiter investiert.

Bei den Neuansiedlungen des vergangenen Jahres hob Sieghardt Rydzewski besonders die Fräger-Gruppe hervor. Das Unternehmen, welches 2004 als Antriebstechnik Altenburg gegründet wurde, wird in der nächsten Zeit ein ganz neues Werk in Altenburg bauen, wo in den kommenden Jahren mehr als 100 Menschen Arbeit finden werden.

Doch auch die derzeitige und weitere Entwicklung am Flugplatz fand in der Rede entsprechende Bedeutung. "Die sehr guten Passagierzahlen der täglichen Verbindung Altenburg-London, aber auch die Bewertungsergebnisse des Service" durch Ryanair belegen, dass sich die Linienverbindung sehr gut entwickelt hat." Mit dem Ausbau der Start- und Landebahn, der Einordnung in den Luftraum Delta und der Aufnahme der Arbeit der Lotsen am Tower seien optimale Bedingungen am Flugplatz geschaffen worden. Gleichzeitig dankte der Landrat in diesem Zusammenhang den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen und Verbänden, der Wirtschaft, den Kirchen, Schülerinnen und Schülern, den Landtagsabgeordneten, den Bürgermeistern und Landräten aus unserer Nachbarschaft und den vielen Menschen aus nah und fern, die eine beeindr-

druckende Unterstützung und Solidarität während der Zeit der Sperrung für den Flugplatz gegeben haben. "Doch der Kampf für unseren Flugplatz," so Landrat Sieghardt Rydzewski, "ist längst nicht zu Ende." Lassen Sie uns weiter so zusammenhalten und weiterkämpfen, wann immer das erforderlich ist. Dann werden wir auch gewinnen."

Im Bildungsbereich hob er das neu begonnene Vorhaben des Landkreises "KURS 21" hervor, welches in partnerschaftli-

cher Zusammenarbeit mit den Schulen und der Wirtschaft gut vorangekommen ist. Ein bedeutender Schritt im vergangenen Jahr war auch der Beschluss des Kreistages zum Beitritt in den Mitteldeutschen Verkehrsverbund. Durch die Nähe zum Wirtschaftsraum Leipzig wird auch die Attraktivität unsere Region erhöht.



Die Käserei Altenburger Land GmbH präsentierte sich beim Neujahrsempfang mit ihren Produkten.

Auch die derzeitigen Diskussionen um die geplanten Kürzungen des Landes Thüringen und die Auswirkungen auf den Landkreis waren Inhalt seiner Rede. "Die Belastungsgrenze für Städte und Gemeinden aber auch für den Landkreis selbst ist bereits deutlich überschritten. Wenn der Freistaat nicht nachbessert, müssen "freiwillige Leistungen" wie beispielsweise Museen oder Theater zur Disposition gestellt werden", so der Landrat.



Die Gäste des Empfanges im Gespräch.

Am Ende seiner Ausführungen dankte er allen für Ihr Engagement in Wirtschaft, Politik oder Verwaltung, in den Vereinen und Verbänden, in den Kirchen, öffentlichen Einrichtungen oder eben als Bürger. "Sie alle tragen dazu bei, dass unser Altenburger Land vorankommt." Nur alle zusammen könnten etwas für die Region bewegen. Der Landrat beendete seine Rede mit den Worten: "Lasst uns dieses Wir-Gefühl erhalten."

Silke Manger, Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit

“Die Arbeit des Prinzenraub-Fördervereins ist nach dem Spektakel nicht vorbei”

Fortsetzung von Seite 1

Mit großem Engagement steht auch der Förderverein Altenburger Prinzenraub hinter dem Mittelalter-Spektakel. Die Gründungsmitglieder haben genau gerechnet: Am 4. Januar 2004 waren es noch 550 Tage bis zum 07. Juli 2005, dem Tag, an dem vor 550 Jahren das histori-

sche Kidnapping stattfand. Deshalb präsentierte sich an diesem Datum im Vorjahr beim OVZ-Schlossfest der Förderverein erstmalig. Die Landtagsvizepräsidentin Dr. Birgit Klaubert ist die Vorsitzende und kann bereits auf viele Aktivitäten und Ergebnisse der Vereinsarbeit zurückblicken.

Anstecknadeln mit lustigen Dar-

stellungen des Prinzenraubes haben zum Schulanfang 2004 beispielsweise alle ABC-Schützen erhalten. Mit Unterstützung des Thüringer Justizministeriums und in Zusammenarbeit mit der Altenburger Tourismusinformation sowie der Wellpappenfabrik Lucka wurden 1000 Geschenkkartons, bedruckt mit Zeitungsausschnitten von den Prinzenraubaufführungen des Jahres 1932, produziert und zum Verkauf angeboten. Das Sonderschaufenster der Tourismusinformation im rekonstruierten Nachbargebäude am Kornmarkt gehört schon zum Altenburger Alltag.

Was liegt den Mitgliedern des Fördervereins besonders am Herzen?

Dr. Birgit Klaubert: In unserem Verein lassen sich viele unterschiedliche Interessen verbinden. Wichtig ist uns zum einen die gemeinsame Geschichte der Region. Wir hoffen, dass sich die Menschen im Altenburger Land mit dem Prinzenraub identifizieren und so ein Stück Vergangenheit auf ganz besondere Weise lebendig wird. Auf der anderen Seite geht es uns ganz klar um die Chance, den Landkreis und die Stadt Altenburg in die Öff-



fentlichkeit zu bringen. Neben den Skatkarten, dem Altenburger Bier, Theater und Museen müssen wir auch die touristischen Highlights und die Geschichte entsprechend vermarkten. Kultur ist ein ganz wichtiger Faktor. Wir haben außerdem viele Ideen für Aktionen entwickelt, um Geld für zukünftige Projekte zu sammeln: Beispielsweise sollen Sponsoren die Möglichkeit bekommen, sich mit dem, was sie finanziert haben, direkt zu identifizieren. Das können Kostüme oder Teile der Bühnenausstattung sein, die dann nach Absprache gefördert werden. Außerdem laufen im Moment die Vorarbeiten, alle Schülerprojekte zum Thema im Altenburger Land in einer Dokumentation zu präsentieren.

Wie sieht die Zukunft des Vereins nach dem Prinzenraub 2005 aus?

Nach dem Spektakel ist die Arbeit der Mitglieder auf keinen Fall beendet. Wir möchten natürlich, dass die Geschichte des Prinzenraubs

bei den Menschen in der Region genau wie bei den Touristen in Zukunft ein Thema bleibt und die Festspiele fortgesetzt werden. Gemeinsam mit der Stadt Altenburg werden wir uns auch in den nächsten Jahren dafür engagieren, dass es wieder kulturelle Veranstaltungen als Open-Air gibt und die tolle Kulisse, die Altenburg mit dem Schloss zu bieten hat, verstärkt genutzt wird.

Prinz oder Räuber - welchen Part hätten Sie gern bei der Inszenierung übernommen?

Das ist gar nicht so einfach. Wahrscheinlich aber weder das eine noch das andere. Ich wäre lieber im Gefolge oder einfach ein Beobachter auf einem der Türme des Schlosses, um das Spektakel in aller Ruhe von außen anzuschauen und so auf gar keinen Fall etwas zu verpassen.

Interviews: Antje Gallert
Text: Eberhard Heinze



Altenburger ABC-Schützen zeigen die Prinzenraub-Anstecknadeln - eine Aktion des Fördervereins; rechts die Vorsitzende Dr. Birgit Klaubert.

Südost-Fleisch GmbH erhielt Lizenz für den USA-Markt

Die ersten 1000 Schinken sind auf dem Weg nach Übersee

Die erste Lkw-Ladung mit etwa 1.000 Schinken, bestimmt für den US-amerikanischen Markt verließ am 3. Februar 2005 das Firmengelände der Südost-Fleisch GmbH in Altenburg. Von der Skatstadt aus wird das Schweinefleisch zunächst nach Südtirol transportiert, wo die noch unveredelten Schweineschinken geräuchert werden. Danach erfolgt der Export der Südtiroler Spezialitäten von der Firma Senfter in die USA.

Damit das Altenburger Schlachtzentrum diese Markterweiterung nutzen kann, war eine Zulassung gemäß § 21 Abs. 1 Fleischhygienegesetz erforderlich. “Zwar verfügt das Unternehmen bereits über eine EU-Zulassung, die auch für den US-amerikanischen Markt gilt, doch die geforderte Checkliste, um Fleisch nach Übersee exportieren zu können, ist eine ganz andere”, erklärte Amtstierarzt und Fachdienstleiter für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Matthias Thureau.

Ein halbes Jahr hat es gedauert, bevor alle Vorgaben, die sowohl formell als auch inhaltlich einen sehr hohen Aufwand an das Unternehmen stellen, erfüllt waren.

Aus diesem Grund nutzte der Geschäftsführer des Unternehmens, Torsten Hille, die Gelegenheit, um sich besonders beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Altenburger Land für die gute und enge Zusammenarbeit zu bedanken. Mit dieser Zertifizierung ist die Südost Fleisch GmbH das erste Schlacht- und Zerlegeunternehmen in Deutschland, welches diese Zulassung erhalten hat.

Am 19.08.2004 stellte der Geschäftsführer der Südostfleisch GmbH Altenburg einen Antrag auf Genehmigung zum Export von Fleisch in die USA. Der Antrag wurde durch den Fachdienst Veterinärwesen zuständig-

keitshalber dem Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz mit einer Befürwortung zugestellt.

Die Prüfung der betrieblichen sowie behördlichen Bedingungen erfolgte durch das zuständige Dezernat für Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene. Erforderliche Maßnahmen wurden realisiert, so dass am 3.02.2005 der Zulassungsbescheid übergeben werden konnte.

Aus Sicht der Veterinärüberwachungsbehörde erschließt sich für den Schlachthofbetreiber bei Einhaltung der erreichten hohen Hygienestandards die Chance zur Marktetablierung und Produktionserweiterung.

Die Verantwortung für die veterinärhygienische Überwachung liegt bei den im Landratsamt Altenburger Land angestellten Amtstierärzten,



Matthias Thureau (links) bei der Übergabe der Zertifizierung an Geschäftsführer Torsten Hille.

amtlichen Tierärzten und amtlichen Fleischkontrolleuren.

Mit dieser Genehmigung ist ein weiterer Schritt einer erfolgreichen unternehmerischen Tätigkeit der Südostfleisch GmbH am Standort Altenburg getan.

“Durch den Sprung auf den amerikanischen Markt”, so der Verkaufsleiter Kurt Egemann, “rechnet das Unternehmen mit einer sukzessiven Produktionssteigerung von 10 bis 15 Prozent.” Natürlich ist damit auch eine Rückkopplung in die Landwirtschaft verbunden, denn auch die Anzahl der Schweine müsse damit erhöht werden. Derzeit liefert die Südost-Fleisch GmbH nur den Südtiroler Schinken nach Übersee, doch in Zukunft werden weitere Teile hinzukommen. Auch Kotelettribs oder Spareribs sind bei den amerikanischen Kunden sehr gefragt, so der Verkaufsleiter.

Dennoch stellt die jetzige Zertifizierung für das Unternehmen keineswegs einen Dauerbestand dar. Bei ständigen Kontrollen auch bei unangemeldete durch USA-Experten, muss das Unternehmen die jetzt erhaltene Zertifizierung jährlich verteidigen.

Silke Manger,
Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit



Betriebsleiter Helmut Kermeß, Geschäftsführer Torsten Hille und Verkaufsleiter Kurt Egemann (v. l.)

EU-Führerschein 2589 mal ausgestellt

Im Landkreis besitzen etwa 60.000 Bürger eine Fahrerlaubnis. Nach wie vor gibt es eine erhebliche Anzahl von Inhabern eines Führerscheines nach dem DDR-Modell, deshalb ist eine genauere Angabe nicht möglich. Den Kartenführerscheine der Europäischen Gemeinschaft haben im Altenburger Land insgesamt 22.203 Einwohner. 2.589 dieser Dokumente wurden allein im vergangenen Jahr erstmalig ausgestellt, 2.660 alte Führerscheine wurden zudem in die neuen Kartenführerscheine umgetauscht. Für den Umtausch gingen 930 Anträge mehr als im Jahr zuvor ein.

Monika Meister,
FD Straßenverkehr

ASB lädt zur jährlichen Hauptversammlung

Am **25.02.2005** findet **um 17:00 Uhr** die Jahreshauptversammlung des ASB, Kreisverband Altenburg/Schmölln e. V., im **Kultursaal der Fa. Diebeg, Friedrich-Naumann-Straße 04, in 04600 Schmölln** statt zu der alle Mitglieder des Kreisverbandes recht herzlich eingeladen sind. **Mitzubringen ist der Miliendausweis!**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Feststellen der Tagesordnung
 3. Wahl der Versammlungsleitung
 4. Tätigkeitsbericht Vorstand
 5. Geschäftsbericht des Schatzmeisters
 6. Bericht Kontrollkommission
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Satzungsänderung
 9. Allgemeines
 10. Verabschiedung
- Ergänzende Anträge oder Anregungen bitten wir fristgemäß beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand

Johann-Friedrich-Pierer-Schule informiert:



S. 11 Foto 1

Johann-Friedrich-Pierer-Schule Altenburg

Neues Ausbildungsangebot für Schüler mit Realschulabschluss

Im August 2005 wird erstmals im Landkreis Altenburger Land für Schüler mit Realschulabschluss die Möglichkeit bestehen, an dem neu aufgebauten Beruflichen Gymnasium der "Johann-Friedrich-Pierer-Schule" in Altenburg die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Damit wird jungen Leuten nach Abschluss ihrer 10. Klasse der Weg geebnet, in einer 3-jährigen Vollzeitausbildung das Abitur abzulegen. Die Piererschule erweitert ihr Bildungsangebot von der bisherigen Möglichkeit der Erlangung der

Fachhochschulreife hin zum Erreichen der allgemeinen Hochschulreife (Abitur). Die Voraussetzungen sind am Standort Altenburg besonders günstig. Erfahrene Pädagogen im Bereich der Sekundarstufe II, der Berufsausbildung mit Abitur sowie moderne Labors und hochwertig ausgestattete Fachräume sowie eine solide Tradition in technisch-gewerblichen Ausbildungsbranchen sind eine hervorragende Grundlage für die angebotene Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik (Medieninformatik) oder Elektrotechnik. Neben Schülern aus dem Thüringer Einzugsgebiet steht das Berufliche

Gymnasium Altenburg der Piererschule auch Schülern unserer Nachbarländer Sachsen und Sachsen-Anhalt offen, die im benachbarten Jugendwohnheim lernen und wohnen können.

Die 3-jährige Ausbildung gliedert sich in eine Einführungsphase, 11. Klasse, und in die Qualifikationsphase mit den Klassenstufen 12 und 13.

Die Studentafel ist selbstverständlich analog der Oberstufe an allgemeinbildenden Gymnasien. In der Qualifikationsphase ist das in Leistungs- und Grundfächern nach Wahl der Schüler über zwei Jahre gegliedert.

Diese Ausbildung ist besonders für Realschulabgänger geeignet, die naturwissenschaftlich interessiert sind und das Abitur in einem besonders beruflich geprägtem Umfeld innerhalb von drei Jahre erlangen wollen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit nach bestandem Abitur in einem halben Jahr Doppelqualifikation) den staatlichen Beruf des Technischen Assistenten für Informatik zu erwerben.

Rücksprachen:
Schulleiter Herr Pröhl
Tel.(0 34 47) 8 65 10
www.berufliches-gymnasium-altenburg.de

Ausbildungskompass 2005 - Die Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Soziales weist den Weg

In der Zeit von **09:00 Uhr bis 12:30 Uhr** öffnet die Staatliche Berufsbildende Schule für Wirtschaft und Soziales Altenburg am **19. Februar 2005** ihre Pforten. Lehrer und Auszubildende der Bildungseinrichtung gewähren einen Einblick in die Fachkabinette und geben sachkundige Auskunft über die Ausbildungsmöglichkeiten in den Berufsfeldern Wirtschaft/Verwaltung und Sozialwesen.

Es werden folgende Veranstaltungen und Podiumsgespräche angeboten:

Uhrzeit	Schulteil 1 - Platanenstraße 3 in Altenburg	Schulteil 2 - Darwinstraße 1/2 in Altenburg
09:30 Uhr	<u>Die Höhere Berufsfachschule stellt sich vor</u> Kaufmännische Assistenten	Sozialassistenten
10:00 Uhr	<u>Ausbildungsmöglichkeiten für Hauptschüler</u> Berufsfachschule Wirtschaft	Kinderpflegerausbildung
10:15 Uhr	<u>Fachoberschule, Erlangung der Studierfähigkeit</u>	Typ 2, Sozialwesen (zweijähriger Bildungsgang)
10:30 Uhr	<u>Fachschulausbildung</u> Betriebswirtausbildung	Erzieherausbildung
10:30 Uhr	<u>Erstellung von Bewerbungsunterlagen nach der DIN 5008</u>	
11:00 Uhr	<u>Bewerbertraining für Schulabgänger</u>	

In der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 12:30 Uhr stehen die **Computerkabinette mit Internetanschluss zur selbstständigen Nutzung** zur Verfügung. Für das leibliche Wohl ist in beiden Schulteilen gesorgt!

StD Ursula Lehmann, Schulleiterin

Schlosspark Windischleuba - Denkmal der Gartenkunst und öffentlicher Park

Zur Entstehung, zum Wert für Mensch und Natur sowie zur künftigen Pflege und Erhaltung des Schlossparkes Windischleuba wird am **Freitag, 18. Februar 2005, um 17:00 Uhr** im Tagungsraum der Jugendherberge Windischleuba ein Vortrag für interessierte Bürger angeboten.

Die Veranstaltung wird vom Landratsamt Altenburger

Land zusammen mit der Gemeinde Windischleuba vorbereitet. Vorgetragen werden die interessanten Aspekte von Christiane Nienhold, Diplom-Ingenieur für Landschaftsarchitektur, die für den Park ein ausführliches Parkpflegewerk erstellt hat.

Uta Hoppe,

Fachdienst Umwelt und Jagd/Fischerei

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Altenburger Land, Lindenastraße 9, 04600 Altenburg, Telefon:(0 34 47)58 62 58, Fax: (0 34 47)58 62 77, e-mail: oeffentlichkeitsarbeit@altenburgerland.de
Verantwortlich (i. S. d. P.) für den Inhalt: Silke Manger, Fachdienstleiterin Öffentlichkeitsarbeit, oder Vertreter im Amt

Druck und Vertrieb: Leipziger Verlags- und Druckereigesellschaft mbH & Co. KG, Peterssteinweg 19, 04107 Leipzig, Telefon: (0 34 47) 57 49 30, Fax: (0 34 47) 57 49 40

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Altenburger Land, bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: über den Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Altenburger Land, Jahrespreis bei Postversand: 30,68 Euro, bei Einzelbezug: 1,53 Euro

In drei Jahren zum staatlichen Diplom!

"Tag der offenen Tür" an der Staatlichen Studienakademie Glauchau

Am **5. März 2005 ab 9:00 Uhr** führt die Staatliche Studienakademie Glauchau, Kopernikusstr. 51, wieder einen Tag der offenen Tür durch und lädt dazu recht herzlich ein. Interessenten können sich über die einzelnen folgenden Studienrichtungen/Studiengänge informieren.

- Automobilmanagement
- Bankwirtschaft
- Bauingenieurwesen
- Bauwirtschaft
- Informationstechnik
- Mittelständische Wirtschaft
- Produktionstechnik
- Spedition, Transport und Logistik
- Versorgungs- und Umwelttechnik
- Technische Gebäudesysteme
- Wirtschaftsinformatik
- Hochbau
- Straßen-, Ingenieur- u. Tiefbau
- Mobile Kommunikation
- Netzwerk- u. Medientechnik
- Prozessinformatik

Weiterhin sind drei neue Studiengänge in Vorbereitung:

- Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- Medizinisches Informationsmanagement
- Thermische Energietechnik

Zur Eröffnung um 9:30 Uhr in der Aula stellt der Direktor der Akademie das praxisintegrierende BA-Studium mit seinen Zulassungsvoraussetzungen und die Berufsaussichten der Absolventen als Dipl.-Ing. (BA), Dipl.-Wirtsch.-Ing. (BA), Dipl.-Betriebswirt (BA) bzw. Dipl.-Wirtschaftsinf. (BA) vor.

Anschließend besteht die Möglichkeit der Klärung individueller Fragen mit kompetenten Vertretern der Studienrichtungen, die Besichtigung des Akademiegebäudes einschließlich der modernen Labore, der Bibliothek und des Wohnheimes.

Die Studienakademie steht Ihren Gästen bis 13:00 Uhr offen.

Prof. Dr. Manfred Hübsch, Direktor

Das Friedrichgymnasium informiert:

In der Woche vom **28. Februar bis 05. März 2005** werden die **Anmeldungen für den Übertritt an das Staatliche Gymnasium** in die Klassen 5, 6, 7 und 10 im Sekretariat des Gebäudes Geraer Str. 33 in 04600 Altenburg entgegengenommen. Als Unterlagen sind mitzubringen: Original des Halbjahreszeugnisses bzw. eine Empfehlung der Grund- bzw. Regelschule.

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag/Mittwoch:	8:00 - 17:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag:	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 - 16:00 Uhr
Samstag:	10:00 - 11:30 Uhr

Nach telefonischer Rücksprache unter (0 34 47) 26 16 können auch andere Zeiten vereinbart werden.

Frank Fache, Schulleiter

Das Roman-Herzog-Gymnasium informiert:

Die Anmeldung der Schüler zum Übertritt an das Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln erfolgt durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat des Gebäudes Hermann-von-Helmholtz-Straße 18 **in der Woche vom 28. Februar bis 05. März 2005**. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Original des Halbjahreszeugnisses
- dazu nach Möglichkeit eine Kopie des Halbjahreszeugnisses
- falls erforderlich, das Original der Empfehlung.

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Sonnabend	09:00 - 12:00 Uhr

StD Hannelore Köhler, Schulleiterin

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes "Das Altenburger Land" erscheint Samstag, 05. März 2005.

Redaktionsschluss: 22. Februar 2005

Es können nur per e-mail oder Diskette übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.

“Die Allee am Förderturm Löbichau wird sicher eine der imposantesten im Landkreis”

Fundamente für Wegewitz-Projekt sind gelegt, Wildschutzzaun wird gezogen; 92 Kaiserlinden am Förderturm Löbichau gepflanzt

Die Pflanzung der rund 8800 Sträucher und Heister, die im Rahmen der BUGA-Begleitprojekte 2007 für die Regenbogenoptik der Halde Beerwalde sorgen sollen, ist mittlerweile abgeschlossen. Vor Weihnachten wurden die letzten kleinen Bäume eingesetzt, vergangene Woche wurde der restliche Rindenmulch aufgebracht.

"Die Sträucher konnten wegen der Wetterbedingungen gut anwachsen", schätzt Jens Lindner vom Landschaftspflegeverband (LPV). "Im November und Dezember hat es viel geregnet, es gab aber keinen Frost. Das sind gute Voraussetzungen für die Ausbildung der Faserwurzeln, die die Pflanzen im Frühjahr für die Wasseraufnahme brauchen." Ab März werden sie zudem je nach Witterung durch die Pflanzfirma gegossen und gedüngt. Weil die Halde ein Extremstandort ist, sollen sich mehrere LPV-Mitarbeiter bis zur BUGA 2007 jeweils von April bis Oktober eigens um die Pflege der vier Hektar kümmern. In den kommenden Tagen wird außerdem ein Wildschutzzaun um die Halde gezogen, damit Hasen oder andere Nagetiere die kleinen Bäume nicht anfressen.

Auf der Wismut-Halde laufen derzeit auch die Vorbereitungen für die Installation der 15 Kegel des Künstlers Olaf Wegewitz - ebenfalls ein BUGA-Begleitprojekt. Für die tonnenschweren Objekte sind die Fundamente bereits gelegt. Kegel und Schriftplatten, auf denen die Idee des respektierten Are-



als vermittelt wird, werden in den nächsten Monaten durch den Sponsor GUSS Meuselwitz gegossen.

Auch am ehemaligen Förderturm Löbichau ist das Begleitprojekt der Bundesgartenschau einen großen Schritt voran gekommen. Dort wurde im Dezember die Kaiserlindenallee, die

seit April 2003 angelegt ist, um 36 Bäume erweitert. Direkt um den Turm ist außerdem ein doppelreihiges Rondell mit 56 Kaiserlinden gepflanzt worden.

Die Linden werden bis zu 40 Meter hoch. Sie sollen in Verbindung mit dem Turm den Kontrast zu der kargen Wismut-Landschaft bieten. Realisiert hat die Pflanzungen das Geraer Unternehmen Grimm Landschaftsbau. Finanziert wurde das Vorhaben durch das Straßenbauamt Ostthüringen Gera als Ersatzmaßnahme für Straßenbauprojekte im Landkreis. "Aus Sicht des Naturschutzes ist das absolut positiv, weil sich die Bäume an dem künftigen Radweg außerordentlich gut entwickeln werden", erklärt Birgit Seiler, Leiterin des Fachdienstes Umwelt und Jagd/Fischerei im Landratsamt. "An Bundes- oder Landesstraßen wären die Linden im Alter vielen negativen Einflüssen wie beispielsweise dem Streusalz im Winter ausgesetzt. Wenn die Allee fertig ist, wird sie sicher eine der imposantesten im Landkreis sein."

"Die Gestaltung der Radwegeverbindung zwischen dem Förderturm und der Halde Beerwalde nimmt weiter Form an", berichtet Andre Hupfer vom Landratsamt. "Auf rund zehn Hektar wird dort die Landschaft in den nächsten Wochen neu gestaltet - als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe in die Natur."

Antje Gallert, Fachdienst Öffentlichkeitsarbeit



Fips - zwei Jahre alter kastrierter Kater, sehr dominant, sucht Einzelhaltung in Wohnung mit Freigang! (Kontakt über Tierschutzverein Altenburg - Telefon (0 34 47) 83 43 55.)

Tourismus 2004: Deutlich mehr ausländische Gäste

Sehr positiv entwickelte sich im vergangenen Jahr das Gastgewerbe: Von Juli bis September 2004 besuchten 17.362 Touristen und Geschäftsreisende das Altenburger Land. Die Zahl der Übernachtungen stieg dabei um 15 Prozent auf 47.000 gegenüber dem Vorjahreszeitraum an. Der Landkreis war in diesem

Sommer insbesondere Ziel ausländischer Gäste. Von Juli bis September konnten 2.400 ausländische Gäste gezählt werden. Das waren fast zwei Drittel mehr als 2003.

*Nadja Huth,
Regionalmanagement Altenburger Land*

Altenburger Land trumpfte bei Grüner Woche auf

Bereits zum zweiten Mal präsentierte sich das Altenburger Land vom 21. bis 30. Januar 2005 mit einem Gemeinschaftsstand auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin. Unter dem Motto "Das Altenburger Land trumpft auf" boten die Altenburger Brauerei (*im Foto rechts*), die Weichkäserei Altenburger Land sowie die Landfleischerei Gimmel Köstlichkeiten aus dem Landkreis an.

Das Regionalmanagement Altenburger Land rundete in Zusammenarbeit mit der Altenburger Tourismusinformation und dem Fremdenverkehrsverband Altenburger Land den Messeauftritt mit Informationen zu touristischen Höhepunkten des Altenburger Landes, wie z. B. das diesjährige Prinzenraubspektakel, ab. Weiterhin konnten hier die Besucher aus der Altenburger Produktpalette den Altenburger Senf sowie Altenburger Spielkarten kaufen.

Vom insgesamt geringeren Besucherzuspruch war am Stand des Altenburger Landes kaum etwas zu spüren: Egal ob "Premium" oder "Schwarzes" bei der Altenburger Brauerei stand der Zapfhahn nicht still. Die Käseerei verzeichnete einen enormen Absatz des weit über die Landkreisgrenzen hinaus bekannten Ziegenkäses. Das Markenzeichen, die grüne Plüschziege, erwies sich dabei wieder als gelungener Blickfang.

Neben der klassischen hausgeschlachteten Wurst war am Stand der Fleischerei Gimmel die Ziegensalami der absolute Renner. Ferner bestätigte es sich erneut, dass



über die kulinarischen Köstlichkeiten auch die Neugierde für einen Besuch der Region geweckt werden konnte.

Die Organisation des Messeauftritts lag in den Händen der Starkenberger Firma Rechenberg Dienstleistungen für Unternehmen. Auf der weltweit einzigartigen Ausstellung für Ernährungswirtschaft, Landwirtschaft und Gartenbau konnten in diesem Jahr 440.000 Besucher gezählt werden. Im Durchschnitt gaben die Besucher pro Kopf 132 Euro aus, davon 27 Euro allein für den Verzehr.

*Nadja Huth,
Regionalmanagement Altenburger Land*

Werbung